

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juli/August 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Frankreich im Wandel

- > Frankreich: Pauschale Jahresarbeitsdauer in Tagen
- > Sorgfaltspflichten französischer Bauherren gegenüber Subunternehmern
- > Vorabgenehmigung ausländischer Investitionen in Frankreichs Energiesektor
- > Hintergrund: Neue (und alte) Genehmigungspflichten für ausländische Investitionen in Frankreich

Internationales Steuerrecht

- > Vorsteuerabzug ausländischer Gesellschaften mit Niederlassung in Polen
- > Neues Auslandsinvestitionsgesetz beschlossen – Kuba lockt ausländische Investoren mit Steuervergünstigungen

Internationaler Rechtsverkehr

- > Ein Neuanfang – Kuwaits KMU-Fonds
- > Indonesien verschärft Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen
- > Neue Regelungen zur Kapitalisierung von Gesellschaften in China

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

viel und viel Beunruhigendes ist über die wirtschaftliche und politische Entwicklung Frankreichs in den letzten Monaten berichtet worden. Deutschlands noch immer wichtigster Handelspartner, das sagt selbst der schillernde französische Industrieminister Montebourg, hat sich gehen lassen. Dennoch spricht mittel- und langfristig viel für das Nachbarland, nicht nur weil sich seine Demographie deutlich günstiger entwickelt als die deutsche. Aller Hype um BRIC, MIST und Next Eleven kann nicht verdecken, dass der mit Abstand wichtigste Markt weltweit für weite Teile der deutschen Unternehmen Frankreich ist und bleiben wird. Dafür bieten sich in schwierigeren Zeiten zusätzlich günstige Einstiegsmöglichkeiten. Frankreich wird die Zeichen der Zeit erkennen und mit der Zeit gehen – und die deutsche Wirtschaft wird dabei sein.

...mit der Zeit gehen. Wie Sie fühlen wir uns diesem Anspruch verpflichtet. Das betrifft die Qualität unserer Dienstleistungen ebenso wie unsere Kommunikation mit Ihnen.

Deshalb haben wir uns entschlossen, unsere Publikationen Mandanten- und Auslandsbrief inhaltlich und optisch neu zu gestalten und zusammenzuführen. Noch fokussierter als bisher wollen wir das Augenmerk auf die Vorteile legen, die Ihnen das reibungslose Zusammenspiel unserer Experten aus Rechtsberatung, Steuerberatung, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung bietet. Selbstverständlich blicken wir dabei auch über Ländergrenzen hinweg und setzen uns bei der Auswahl der Themen – wie gewohnt – stets Ihre Brille auf. Die erste Ausgabe des „Entrepreneur“ wird Sie im September erreichen. Wir blicken voller Vorfreude auf die Premiere. Lassen Sie sich überraschen!



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Frankreich im Wandel

> Frankreich: Pauschale Jahresarbeitsdauer in Tagen

Von **Charlotte Balmer**, Rödl & Partner Paris

Die pauschale Jahresarbeitsdauer ermöglicht es, bestimmte Arbeitnehmerkategorien auf Basis der im Jahr geleisteten Arbeitstage zu vergüten. Der Kassationshof hat die Gültigkeitsbedingungen einer derartigen Pauschale grundlegend verstärkt. Diese Vereinbarung muss nämlich die Gesundheit und Erholung der Arbeitnehmer gewährleisten. Die entsprechenden Garantien müssen in Betriebsvereinbarungen oder – falls eine solche Vereinbarung nicht vorhanden ist – in einem nationalen Branchentarifvertrag vorgesehen sein. Ist das nicht der Fall, werden die betroffenen Pauschalen als unwirksam betrachtet.

Was sind die Risiken im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit der pauschalen Jahresarbeitsdauer in Tagen? Die gesetzliche 35-Wochenstunden-Regelung findet für die betroffenen Arbeitnehmer Anwendung. Die Arbeitnehmer haben unter anderem einen Anspruch darauf, die Zahlung der über 35 Stunden hinaus geleisteten Überstunden zu verlangen. Derzeit gibt es zahlreiche Tarifverträge, welche die Bedingungen der Rechtsprechung nicht beachten. Da für die Unternehmen ein tatsächliches finanzielles Risiko besteht, sind die Vereinbarungsmöglichkeiten streng vorab zu prüfen und die pauschale Jahresarbeitsdauer in Tagen mit Vorsicht einzusetzen. Außerdem besteht das Risiko auch für bereits bestehende Vereinbarungen.

Kontakt für weitere Informationen



Lucie Loux
Rechtsanwältin
Tel.: +33(1)569231 – 20
E-Mail: lucie.loux@roedl-avocats.fr

> Sorgfaltspflichten französischer Bauherren gegenüber Subunternehmern

Von **Dr. Marcus Felsner**, Rödl & Partner Berlin

Ein Gesetzesentwurf gegen Sozialdumping und unerlaubten Wettbewerb sieht eine Verstärkung der Sorgfaltspflicht

von Unternehmen vor, die Subunternehmen beauftragen. Der Entwurf verankert hiermit die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung von Bauherr und Auftraggeber. Diese Regelung nimmt die Umsetzung der neuen Richtlinie zur Entsendung vorweg. Das künftige Gesetz wird Verträge mit einer Summe von mehr als 3.000 Euro betreffen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Laut diesem Gesetzesentwurf unterliegen Unternehmen, die Subunternehmen beauftragen, einer Sorgfaltspflicht bezüglich der Kernbereiche des Arbeitsrechts und der Beherbergungsbedingungen. Der Bauherr oder der Auftraggeber wird sicherstellen müssen, dass die Formalitäten bezüglich der Entsendungserklärung an der Arbeitsinspektion, sowie die rechtlich zwingenden Normen des Arbeitsrechts eingehalten wurden. Der Bauherr bzw. Auftraggeber wird die Subunternehmen zur sofortigen Berichtigung auffordern oder die zuständigen Behörden darüber informieren müssen. Anderenfalls wäre eine gesamtschuldnerische Haftung angefallen. Um mehr Transparenz zu schaffen, könnte ein Register für Gesellschaften eingeführt werden, die zu einem Bußgeld von mehr als 15.000 Euro für illegale Arbeit verurteilt wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Fort
Tel.: +33(1)569231 – 20
E-Mail: patrick.fort@roedl.pro

> Vorabgenehmigung ausländischer Investitionen in Frankreichs Energiesektor

Von **Dr. Marcus Felsner**, Rödl & Partner Berlin

Am 15. Mai 2014, Tag der Unterzeichnung der Ministerialverordnung über genehmigungspflichtige ausländische Investitionen, wurde der Energiesektor in Frankreich vom Donnerschlag getroffen. Die französische Regierung hat durch Verordnung beschlossen, ausländische Investitionen im Bereich Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kohlenwasserstoffen und anderen Energiequellen von einer vorherigen Genehmigung vom Wirtschaftsministerium abhängig zu machen. Dieses Verfahren war zuvor den strategischen Wirtschaftsbereichen wie private Sicherheit, nationale Verteidigung, Waffen und Munitionen vorbehalten. Ausländische Investitionen im Energiesektor unterlagen dem ordentlichen statistischen Anmeldeverfahren bei der Banque de France und

dem Wirtschaftsministerium. Diese Regelung findet auf Investitionen aus Drittländern sowie auf Investitionen aus der Europäischen Union Anwendung, sobald die Kontrolle über eine französische Gesellschaft übernommen wird bzw. ein Geschäftszweig oder ein Teil eines Geschäftszweigs einer französischen Gesellschaft erworben wird. Bei fehlendem Genehmigungsantrag kann die Nichtigkeit der Transaktion ausgesprochen werden. Strafrechtlich ist dieser Tatbestand ebenfalls relevant. Gerade wenn die Regierung betont, den Sektor der Erneuerbaren Energien fördern zu wollen, und eine Ausschreibung für eine Off-Shore Windparkanlage einer portugiesischen Gruppe vergeben wurde, bestätigt jedoch diese Verordnung einen wirtschaftlichen Vorteil für französische Unternehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)810795 – 51
E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Hintergrund: Neue (und alte) Genehmigungspflichten für ausländische Investitionen in Frankreich

Von Béatrice Mirabel, Rödl & Partner Paris

Grundsätzlich müssen ausländische Investitionen in Frankreich aus statistischen Gründen bei der Banque de France und dem Wirtschaftsministerium angemeldet werden. Im Falle von Investitionen in strategischen Geschäftszweigen können diese auch einer vorherigen Genehmigung vom Wirtschaftsministerium bedürfen. Diese Regelung findet insbesondere auf Investitionen aus der Europäischen Union Anwendung, sobald die Kontrolle über eine französische Gesellschaft übernommen wird bzw. ein Geschäftszweig oder ein Teil eines Geschäftszweigs einer französischen Gesellschaft erworben wird. Der Anwendungsbereich der genehmigungspflichtigen Transaktionen ist für Investoren aus Drittländern noch breiter gefasst. Bei fehlendem Genehmigungsantrag kann die Nichtigkeit der Transaktion ausgesprochen werden. Strafrechtlich ist dieser Tatbestand ebenfalls relevant.

Die französische Regierung hat durch Verordnung vom 14. Mai 2014 beschlossen, die genehmigungspflichtigen Wirt-

schaftszweige zu erweitern. Die betroffenen Wirtschaftszweige waren bisher insbesondere die private Sicherheit, die Herstellung von Materialien für das Abfangen von Korrespondenzen, die Sicherung von Produkten und Systemen der Informationstechnologien, die Verschlüsselung, die nationale Verteidigung, die Waffen und Munitionen. Nunmehr ist die Genehmigung für ausländische Investoren auch hinsichtlich folgender Wirtschaftszweige erforderlich: Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kohlenwasserstoffen und anderen Energiequellen, Wasserversorgung, Verkehrsnetzbetriebung und -dienste, elektronische Kommunikationsnetzbetriebung und -dienste oder Schutz der öffentlichen Gesundheit. Diese Verordnung trat am 16. Mai 2014 in Kraft. Besondere Aufmerksamkeit bei künftigen Investitionen ist nunmehr aufgrund der strengeren Position der Regierung geboten.

Kontakt für weitere Informationen



Lucie Loux
Rechtsanwältin
Tel.: +33(1)569231 – 20
E-Mail: lucie.loux@roedl-avocats.fr

> Vorsteuerabzug ausländischer Gesellschaften mit Niederlassung in Polen

Von Tomasz Modzelewski, Rödl & Partner Warschau

Das polnische Recht kennt keinerlei Grundlage dafür, einer ausländischen Gesellschaft das Recht zu verweigern, die Vorsteuer von Waren und Dienstleistungen abzuziehen, welche in Polen im Zusammenhang mit Tätigkeiten erworben wurden, die von der polnischen Niederlassung dieser ausländischen Gesellschaft zu Gunsten der Zentrale ausgeführt wurden. So entschied das polnische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 12. Februar 2014.

Der Sachverhalt bezog sich auf eine britische Gesellschaft, die in Polen eine Gewerbetätigkeit durch eine Niederlassung ausübt, die Leistungen (Analyse chemischer Proben) sowohl für die Zentrale als auch direkt für die Endkunden erbracht hat. Zu diesem Zweck wurden in Polen Waren und Dienstleistungen erworben. Zur Bestätigung der Begründetheit des Vorsteuerabzugs aus dem Kauf von Waren und Dienstleistungen für die Zwecke der Niederlassung hatte die Gesellschaft die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt.

Internationales Steuerrecht

Die Gesellschaft argumentierte, dass ihr dieses Recht zustehe – und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Dienstleistung durch eine Niederlassung oder durch die Zentrale verkauft wird, d. h. unabhängig davon, ob das Geschäft und die Umsatzsteuer in Polen abzurechnen seien oder nicht. Im Endergebnis liegt nämlich ein Zusammenhang zwischen der polnischen Vorsteuer und den steuerpflichtigen Tätigkeiten (in Polen oder im Ausland) vor. Nach Auffassung der Gesellschaft sei sie zu einem solchen Abzug gemäß Art. 86 Abs. 8 Pkt. 1 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt. Ein abweichender Standpunkt hätte die Verletzung des fundamentalen Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer zur Folge. Diese Vorschrift macht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

- > Die Warenlieferung oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen erfolgt außerhalb des Inlands;
- > die Beträge könnten abgezogen werden, wenn die Tätigkeiten im Inland ausgeführt würden;
- > der Steuerpflichtige verfügt über Dokumente, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der abgezogenen Steuer und diesen Tätigkeiten ergibt.

Der Direktor der Finanzkammer Kattowitz hat den Standpunkt der Gesellschaft nicht geteilt. Er stellte fest, dass die durch die Niederlassung zugunsten der Muttergesellschaft ausgeführten Tätigkeiten innerbetrieblichen Charakter haben und als solche keine steuerpflichtigen Tätigkeiten darstellen, aufgrund derer der Vorsteuerabzug zustünde. Nach Auffassung des Organs ist ein Steuerpflichtiger, der in Polen nur Einkäufe tätigt und im Inland keine steuerpflichtigen Tätigkeiten (sondern nur die nicht steuerpflichtigen innerbetrieblichen Tätigkeiten) ausführt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt – noch nicht einmal dann, wenn die Einkäufe im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Gewerbetätigkeit (der Zentrale) standen, die aber außerhalb der Grenzen Polens ausgeübt wird.

Zweigniederlassungen bieten Anlass zur Prüfung der bisherigen Umsatzsteuerabrechnung

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Gleiwitz hat die Beschwerde der Gesellschaft gegen die o. g. verbindliche Auskunft nicht berücksichtigt. Die Angelegenheit wurde endgültig an das Oberverwaltungsgericht verwiesen, das einen anderen Standpunkt vertrat und feststellte, dass die Niederlassung das Recht auf Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Nach Auffassung des Gerichts ist die obige Vorschrift so auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der in Polen nur über eine Niederlassung verfügt, zum Abzug der polnischen Vorsteuer berechtigt ist, die im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Gewerbetätigkeit steht, welche im Ausland ausgeübt wird, sofern er über Dokumente verfügt, die diese Tatsache bestätigen und die Niederlassung gleichzeitig in Polen steuerpflichtige Tätigkeiten ausführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das Auftreten von innerbetrieblichen Tätigkeiten die Anwendung von Art. 86 Abs. 1 Pkt. 8 des Gesetzes nicht ausschließt.

Aus diesem Urteil ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die obige Vorschrift das Recht zum Vorsteuerabzug nicht nur dann einräumt, wenn der betreffende Verkauf in der polnischen Steuererklärung abzurechnen ist, sondern auch dann, wenn die polnische Vorsteuer einen (dokumentierten) Zusammenhang mit einer Gewerbetätigkeit ausweist, die im Ausland ausgeübt und abgerechnet wird. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass das Oberverwaltungsgericht bereits am 26. Februar 2013 ein analoges Urteil (Az. I FSK 493/12) erlassen hat. In diesem Urteil hat das Gericht bestätigt, dass für die Anwendung der obigen Vorschrift folgende Festlegung maßgeblich wäre: Sollten die von der Zentrale im Rahmen der im Ausland ausgeübten Gewerbetätigkeit ausgeführten Tätigkeiten in Polen ausgeführt werden, so stellt sich die Frage, ob aufgrund dieser Tätigkeiten das Recht zum Abzug der polnischen Vorsteuer bestünde. Ähnliche Schlussfolgerungen ergeben sich unter anderem aus einem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Krakau vom 14. November 2013.

Die Urteile haben eine wesentliche Bedeutung für ausländische Unternehmen, die in Polen eine Tätigkeit etwa in Form einer Niederlassung (bzw. anderer Einheiten, die nicht der Pflicht zur Registrierung im Landesgerichtsregister unterliegen) ausüben, und deuten auf die Entwicklung einer einheitlichen, EU-konformen Rechtsprechung, die für die Steuerpflichtigen günstig ist, hin. Im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG hat jeder Mitgliedstaat jedes Unternehmen – unabhängig von dem Sitz, dem Ort der Registrierung zu Umsatzsteuerzwecken oder dem Ort der Ausübung einer Gewerbetätigkeit – als Steuerpflichtigen zu behandeln. Im Sinne des fundamentalen Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer darf die Vorsteuer nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen – und zwar unabhängig davon, ob die Einkäufe in demselben Staat getätigt werden, in dem die Gewerbetätigkeit ausgeübt wird oder nicht.

Wichtig ist: Die obigen Standpunkte der Verwaltungsgerichte sind sowohl dann anwendbar, wenn die betreffende Einheit (z. B. die Niederlassung) Tätigkeiten sowohl für die Muttergesellschaft als auch für die Kunden ausführt, als auch dann, wenn die Tätigkeit der betreffenden Einheit nur den Tätigkeiten dient, die durch die Muttergesellschaft ausgeübt werden und im Ausland steuerpflichtig sind. Sowohl im erst- als auch im zweitgenannten Fall muss der ausländische Unternehmer, der die polnische Vorsteuer abziehen möchte, über Dokumente verfügen, die den Zusammenhang zwischen der abgezogenen Steuer und der ausgeübten und im Ausland steuerpflichtigen Tätigkeit nachweisen.

Die Standpunkte der Verwaltungsgerichte lassen also eine positive Entscheidung einer eventuellen Streitigkeit mit dem Fiskus erhoffen, der bislang konsequent die bisherige, ungünstige Auslegung der Vorschriften anwendet. Als Beispiel für einen Erfolg bei einer Streitigkeit mit dem Fiskus kann auf die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Kattowitz vom 14. August 2013 hingewiesen werden, die die

Steuerbehörde infolge des obigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2013 ändern musste.

Es ist also empfehlenswert, die Grundsätze für die Abrechnung der Umsatzsteuer aufgrund der Tätigkeiten zu analysieren, die durch die Niederlassung oder andere Hilfseinheiten, die in Polen durch ausländische Unternehmen betrieben werden, ausgeführt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Modzelewski

Steuerberater (PL)

Tel.: +48(22)2 44 00 – 21

E-Mail: tomasz.modzelewski@roedl.pro

> Neues Auslandsinvestitionsgesetz beschlossen – Kuba lockt ausländische Investoren mit Steuervergünstigungen

Von **Dr. Andreas Voß**, Rödl & Partner Mexiko-Stadt

Am 29. März 2014 hat die kubanische Nationalversammlung einstimmig ein neues Auslandsinvestitionsgesetz (Ley No. 118 de la Inversión Extranjera) verabschiedet, welches am 16. April 2014 in der Gaceta Oficial veröffentlicht wurde. Das neue Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verabschiedung, also am 29. Juni 2014 in Kraft und löst das alte, aus dem Jahre 1995 stammende, Auslandsinvestitionsgesetz (Ley No. 77 de la Inversión Extranjera) ab.

Die kubanische Regierung verfolgt mit dem Erlass des neuen Gesetzes das Ziel, unter grundsätzlicher Beibehaltung einer zentralistischen Planwirtschaft dringend benötigtes ausländisches Kapital ins Land zu locken. Eine ideologische Abkehr vom sozialistischen Wirtschaftsmodell soll dies aber ausdrücklich nicht darstellen, sondern lediglich eine „Aktualisierung“ desselben.

Realisiert werden soll das Ziel der Anlockung ausländischer Kapitalzuflüsse vor allem durch die Gewährung von steuerlichen Anreizen für ausländische Investoren. So sieht das Gesetz eine Steuerbefreiung für Auslandsinvestitionen für die ersten acht Jahre nach Neugründung einer Gesellschaft vor (bisher Steuerpflicht vom ersten Tage an). Danach gilt ein reduzierter Steuersatz in Höhe von lediglich 15 Prozent (bisher 30 Prozent). Außerdem verspricht die kubanische Regierung

eine Straffung des bisherigen Genehmigungsverfahrens, das sich in der Praxis als zu schwerfällig, bürokratisch und ineffizient erwiesen hatte. Anträge sollen in Zukunft innerhalb von maximal 60 Tagen beschieden werden – eine erhebliche Beschleunigung, wenn man bedenkt, dass bislang Genehmigungsverfahren von zwei bis drei Jahren (!) keine Seltenheit waren. Außerdem ist die Genehmigung in Zukunft nicht mehr in das (freie) Ermessen des Staates gestellt, sondern sie ist zwingend zu erteilen, sofern nicht die nationale Sicherheit oder die Umwelt Kubas gefährdet ist.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß

Rechtsanwalt

Tel.: +52(55)47 39 – 22 27

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

> Ein Neuanfang – Kuwaits KMU-Fonds

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Dubai

> *Dieser Artikel ist auch als Gastbeitrag im Wirtschafts-magazin SOUQ erschienen.*

Eine der großen Ankündigungen Kuwaits im Februar 2014 ist die Einführung eines 7,04 Mrd. US-Dollar werthaltigen Nationalfonds für die Entwicklung und finanzielle Förderung kleiner sowie mittlerer Unternehmen (KMU). Auf diese Weise soll die Privatwirtschaft zukünftig einen spürbaren Aufwärtstrend erleben. Ausschüttungen aus diesem Fonds sind insbesondere für die zweite Jahreshälfte 2014 geplant.

Dies ist in der Tat ein großer Schritt nach vorn, um der Vision seiner Hoheit Emir Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah gerecht zu werden. Sein Ziel ist es, die Wirtschaft des Landes auszubauen und Kuwait in ein wirtschaftliches und stabiles finanzielles Zentrum zu verwandeln. Kuwaits Bemühungen um eine Diversifizierung seiner Wirtschaft waren in den vergangenen Jahren kaum von Erfolg gekrönt gewesen. Während der letzten Jahre musste Kuwait, auf Grund der starken Opposition im Parlament, immer wieder eine Reihe von Verzögerungen oder sogar Zurückstellungen von vielversprechenden Projekten hinnehmen. Aufgrund dieses Dauerkonflikts zwischen Regierung und Parlament wurden alle Ziele deutlich verfehlt. Das führte zur Wachstumshemmung der kuwaitischen Wirtschaft.

Internationaler Rechtsverkehr

Von dem am 19. Februar 2014 einstimmig beschlossenen KMU Fond erwartet man sich nunmehr, dass er das Tempo des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung Kuwaits spürbar erhöhen wird. Gefördert werden soll hierdurch insbesondere die Privatwirtschaft, um das Land auch für internationale Firmen zukünftig attraktiver zu gestalten. Der Gesetzesentwurf wurde bereits der Regierung zur Verabschiedung und Umsetzung vorgelegt. Dem Gesetz entsprechend soll dem Fond eine Summe von 7,04 Mrd. US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, um die Ziele, welche mit der Bereitstellung des Fonds avisiert wurden, auch tatsächlich erreichen und in die Tat umsetzen zu können. Das Gesetz bestimmt hierbei, dass der Fond maximal 80 Prozent eines Unternehmens finanziert; die restlichen 20 Prozent sind hierbei durch den Antragsteller zu stemmen. Des Weiteren legt das Gesetz genauestens fest, welche Industriezweige überhaupt förderungsfähig sind und an dem Fond partizipieren dürfen. Zu den förderungsfähigen Industrien gehören unter anderem Industriebau, Landwirtschaft, Handwerk, Dienstleistungen, geistige Tätigkeiten und jedes andere wirtschaftliche Projekt, welches zur Entwicklung und zum Ausbau nationaler Einkommensquellen beiträgt, den Bedarf nationaler und internationaler Märkte deckt und Beschäftigungsaussichten für kuwaitische Staatsbürger bietet.

An den Fond werden große Erwartungen geknüpft. Er soll eines der größten Probleme der kuwaitischen Wirtschaft lösen – die wachsende Arbeitslosigkeit unter der jugendlichen Bevölkerung, welche ca. 51 Prozent der Gesamtbevölkerung Kuwaits ausmacht.

Diese Fond-Initiative ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Die junge Generation auszubilden und neue Arbeitsplätze zu schaffen, ist eines der elementaren Aspekte dieses Unterfangens. Mit dem KMU Fond sollen Jugendliche zudem die Möglichkeit haben, mit einer aussichtsreichen Geschäftsidee den Weg in die Selbständigkeit zu wagen. Denn viele der jungen kuwaitischen Unternehmer können ihre Geschäftsidee nicht auf dem Markt platzieren und ihr eigenes Unternehmen gründen, da ihnen das nötige Startkapital fehlt, um eine solche Investition finanziell stemmen zu können. Dieses Problem soll nun mit Hilfe des Fonds angegangen werden. Schätzungen zufolge repräsentieren kleinere und mittlere Betriebe fast 85 Prozent der Privatwirtschaft in Kuwait. Diese Unternehmen benötigen im Regelfall keine große Infrastruktur und haben die Möglichkeit, sich überall in Kuwait niederzulassen. Dadurch ist es möglich, die wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Gouvernements gleichzeitig anzustoßen, ohne auf nur einige wenige Gebiete beschränkt zu sein.

Der Nutzen des KMU Fonds könnte von enormer Bedeutung sein:

- > Diversifikation der Wirtschaft in Kuwait
- > Steigerung des Bruttoinlandproduktes
- > Wachsende Investitionsfähigkeit der Bevölkerung

- > Steigender Beitrag junger Menschen zur lokalen Wirtschaft
- > Ausbildung Jugendlicher in den Bereichen Verwaltung, Marketing, Technik und Handwerk
- > Entfaltung zukünftiger Wirtschaftsführer
- > Senkung der Arbeitslosenquote, insbesondere unter jungen Menschen
- > Investitionsmöglichkeiten für internationale Firmen
- > Verbesserung der Geschäftsbedingungen in Kuwait

Um den Fond in Übereinstimmung mit seinen Zielen zu implementieren, ist im zweiten Schritt die Gründung einer Gesellschaft notwendig, welche den Unternehmen bei ihren Aktivitäten Unterstützung bietet und den Fond verwaltet.

Der Fond ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Regierung Kuwaits sich selbst zunehmend aus der Privatwirtschaft zurückzieht und dieses Feld jungen Universitätsabsolventen überlassen will, damit diese aktiv den Sprung in die Selbständigkeit wagen. Sicher ist, dass die Fond-Initiative der kuwaitischen Regierung nicht nur einheimischen Unternehmen zu Gute kommen wird. Die Einführung des Fonds wird weitreichende Auswirkungen im Dienstleistungssektor, sowohl national als auch international, haben. Denn die Gründung einer Gesellschaft eröffnet für die jeweiligen Unternehmer stets Beratungsbedarf in vielen unterschiedlichen Themengebieten. Es werden verstärkt Dienstleister im Bereich Unternehmensberatung, technischer Support, rechtliche und steuerliche Beratung benötigt. Darüber hinaus wird man verstärkt auf die Einfuhr von Waren und Knowhow aus dem Ausland angewiesen sein. Aus diesem Aspekt heraus bietet der KMU Fond auch internationalen Unternehmen die Möglichkeit, zukünftig in Kuwait vielversprechende Investitionen zu tätigen. Die weitere Entwicklung in Kuwait sollte somit insbesondere in der zweiten Jahreshälfte genau beobachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak
Rechtsanwältin
Tel.: +971 (4) 295 00 – 20
E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Indonesien verschärft Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen

Von **Markus Schlüter**, Rödl & Partner Köln

Für Unternehmen, die ausländische Direktinvestitionen in Indonesien planen, gibt es aktuelle Rechtsentwicklungen auf zwischenstaatlicher und nationaler Ebene, die für die Investitionsstruktur maßgeblich sein können.

Bilateraler Investitionsschutz

Eine Entwicklung betrifft den Schutz von Auslandsinvestitionen. Ende März 2014 gab die indonesische Regierung bekannt, das bilaterale Investitionsabkommen mit den Niederlanden mit Wirkung zum 1. Juli 2015 zu kündigen. Bestehende Investitionen sollen aufgrund einer Bestandsschutzklausel noch weitere 15 Jahre geschützt bleiben. Zudem wurde eine Durchsicht und mögliche Kündigung sämtlicher bestehender Investitionsverträge angekündigt. Indonesien hat mit derzeit 67 Staaten bi- oder multilaterale Abkommen geschlossen, nach welchen Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz genießen und nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung direkt oder indirekt enteignet, verstaatlicht oder vergleichbaren Maßnahmen unterworfen werden dürfen. Ferner gewährleisten die Vertragsparteien in den meisten Abkommen den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen in frei verwertbaren Währungen. Für deutsche Unternehmen ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen aus dem Jahre 2003 relevant, welches unter anderem Zulassung, Schutz und Behandlung von Kapitalanlagen regelt.

Die genauen Hintergründe für Indonesiens Abkehr von bestehenden Investitionsschutzregelungen sind unklar; zeitlich liegt die Kündigung des Abkommens mit den Niederlanden jedoch kurz nach der Eröffnung eines ICSID-Schiedsverfahrens, in welchem die britische Churchill Mining PLC auf Schadensersatz von über 1 Mrd. US-Dollar zzgl. Zinsen klagt. Das Verfahren beruht auf einer in vielen Investitionsabkommen enthaltenen Regelung, wonach private Investoren bei Streitigkeiten mit einer Vertragspartei direkt als Partei eines Schiedsverfahrens auftreten können. Indonesien ist Mitglied des Washingtoner Übereinkommens über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten vom 18. März 1965 und erklärt in etlichen Investitionsschutzverträgen – so auch in Artikel 10 des Abkommens mit Deutschland – sein Einverständnis mit einem solchen Schiedsverfahren. Somit können Investoren bei Streitigkeiten mit dem indonesischen Staat ein spezielles Schiedszentrum (International Centre for Settlement of Investment Disputes, ICSID) der Weltbank anrufen. Derartige Verfahren sind in jüngerer Zeit auch in Europa kritisiert

worden; in Deutschland begann eine entsprechende Debatte nach der Schiedsklage der schwedischen Vattenfall AB gegen die Bundesregierung hinsichtlich der im Rahmen des Atomausstiegs verkürzten Betriebslaufzeiten und Abschaltungen deutscher Atomkraftwerke. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Indonesien seine Ankündigung umsetzen und Alternativen für den Schutz künftiger Investitionen anbieten wird.

Multilateraler Investitionsschutz

Für den Fall, dass tatsächlich weitere bilaterale Investitionsabkommen gekündigt werden, kann je nach Konzernstruktur zumindest ein multilateraler Schutz erzielt werden. Indonesien ist Mitglied der südostasiatischen Staatengemeinschaft ASEAN und unterliegt damit Verpflichtungen aus dem regionalen Investitionsabkommen ACIA (ASEAN Comprehensive Investment Agreement). Dieses enthält Schutzregelungen nach internationalen Standards sowie eine Schiedsklausel, die das ICSID-Verfahren vorsieht. Der Anwendungsbereich erfasst Investoren aus den ASEAN-Staaten; hierbei kann es sich indes auch um solche Muttergesellschaften handeln, die im Eigentum oder unter sonstiger Kontrolle von Investoren aus Drittstaaten stehen. Nach Artikel 19 des Abkommens darf die Gesellschaft in diesem Fall nicht lediglich als Holdingstruktur gegründet worden sein, sondern muss in dem Mitgliedsstaat „substantielle Geschäftstätigkeiten“ ausführen.

Nationale Investitionsbeschränkungen

Auch auf nationaler Ebene sind neue Entwicklungen zu beobachten. Das indonesische Investitionsgesetz wird flankiert durch ein Präsidialdekret mit einer Negativliste, die alle drei Jahre überarbeitet wird. Diese nennt Sektoren, in denen Ausländer zum Schutz des nationalen Interesses und der heimischen Wirtschaft nicht aktiv werden dürfen. Die letzte diesbezügliche Novelle trat am 24. April 2014 in Kraft und betrifft zahlreiche Geschäftsfelder. So ist nunmehr eine Beschränkung von Auslandsbeteiligungen an PMA-Gesellschaften enthalten, deren Geschäftszweck die Bereiche Großhandel und Lagerhaltung erfasst. Diese Verschärfungen beziehen sich auf Neugründungen sowie Genehmigungsverfahren für die Erweiterung bestehender Lizenzen und sehen in den genannten Feldern eine Auslandsbeteiligungsdeckelung von 33 Prozent vor. Diese protektionistischen Neuerungen sollten bei Planungen zukünftiger Investitionen in Indonesien dringend berücksichtigt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter

Rechtsanwalt

Tel.: +49(221)949909 – 342

E-Mail: markus.schluerer@roedl.pro

> Neue Regelungen zur Kapitalisierung von Gesellschaften in China

Von **Mathias Müller**, Rödl & Partner München

Mit Inkrafttreten des neuen chinesischen Gesellschaftsgesetzes am 1. März 2014 wurden die Regelungen zum Stammkapital grundlegend reformiert. Für chinesische Gesellschaften ist nun ähnlich wie in Hongkong und Singapur grundsätzlich auch die Rechtsform der 1-Rmb-Gesellschaft möglich. Inwieweit das für ausländisch beherrschte Unternehmen (WOFEs) und für welche Branchen das gilt, stehen die Informationen noch aus.

Künftig überlässt der chinesische Gesetzgeber die Festsetzung der Frist zur Einzahlung des Stammkapitals dem Gesellschafter. Jede Firma muss in der Gründungsphase eine plausible Machbarkeitsstudie einschließlich eines Finanzplans für die nächsten vier bis fünf Jahre erstellen, der die Genehmigungsbehörden überzeugen muss und aufzeigen soll, dass das angesetzte Stammkapital für die Finanzplanung der kommenden Jahre ausreicht. Mit einer 1-Rmb-Gesellschaft bzw. einer unterkapitalisierten Gesellschaft muss davon ausgegangen werden, dass sich das Genehmigungsverfahren verlängert. Der Stand der tatsächlichen Kapitaleinlage der Gesellschaft wird neuerdings nicht mehr ins Handelsregister eingetragen.

Für die Frist zur Einzahlung des Stammkapitals ist es ab sofort möglich, diese gemäß dem eigenen Kapitalbedarf in der jeweiligen Gesellschaftssatzung festzusetzen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist hierfür ist aufgehoben. Diese Lockerung ist in Shanghai für die Tochtergesellschaften von ausländischen Investoren bereits in Kraft getreten. Inwieweit die Gesetzesänderung auch in anderen Regionen der VR China umgesetzt wird, ist im Rahmen des jeweiligen Gründungsprozesses eigens abzustimmen und zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller

Steuerberater

Tel.: +49(89)92 87 80 – 210

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis

8. IHK-Außenwirtschaftstag NRW

am 11. September 2014 in Köln

Unter dem Motto „Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität“ können sich Besucher über ausgewählte Länderregionen und Themen für die Praxis informieren.

Experten von Rödl & Partner USA werden beim Workshop „Nordamerika – Neue Geschäftschancen dank Freihandelsabkommen preiswerter Energie- und vielfältiger Rohstoffvorkommen?“ referieren.

Weitere Informationen und das detaillierte Programm finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Lesen Sie schon jetzt auf www.roedl.de:
„TTIP – eine Chance für den deutschen Mittelstand?“

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Juli / August 2014, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.